



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 24.9.2015	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

Anwesende

SBU	ÖVP
Bürgermeister (Vorsitzender) Mag. Johann Würzburger	Vizebürgermeisterin Edith Auinger-Pfund
Stadtrat Johann Schmitsberger	Stadtrat Christian Pilz
Gemeinderätin Claudia Kraupatz	Gemeinderat Günther Gupfinger
Gemeinderätin Irma Stroh	Gemeinderat Josef Grاسبöck
Gemeinderätin Katharina Dutschek	Gemeinderat Richard Wöger
Gemeinderat Erwin Kreindl	Gemeinderat Friedrich Matscheko
Gemeinderat Ing. Ernst Matschl	Gemeinderat Waltraud Gierlinger
Gemeinderat Stefan Beißmann	Gemeinderat-Ersatzmitglied Peter Multerberger
Gemeinderat Karl Derntl	Gemeinderat-Ersatzmitglied Helmut Keclik
Gemeinderat-Ersatzmitglied Leopold Kapeller	SPÖ
Gemeinderat-Ersatzmitglied Anton Hobiger	Stadtrat Gerhard Hintringer
FPÖ	Stadtrat Peter Grassnigg
Gemeinderat Johann Honeder	Gemeinderätin Elisabeth Auberger
Gemeinderat-Ersatzmitglied Jürgen Mayrhofer	Gemeinderat Rudolf Simbrunner
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderätin Gabriela Neulinger
Vzbgm. Karin Mayrhofer	SBU Günter Gintenreiter
GR Peter Schinagl	SBU
GR Mag. Karl Wegschaider	ÖVP Paula Althuber
GR David Lackner	ÖVP
GR Dieter Ehrenguber	SPÖ Haider Manfred
GR Irma Himmelbauer	FPÖ Franz Hackl

Schriftführung: Amtsleiter Kons. Helmut Heuschober, Petra Reichhart

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	TOP	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)	3
2	Stadtgemeinde Steyregg; Ankauf des Grundstückes EZ 761 KG Steyregg (Preslmayr/Brandstetter) im Ausmaß von 1.529 m ² ; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)	5
3	Stadtgemeinde Steyregg; Bahnkreuzung Pulgarn – Abgabe einer Stellungnahme an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Kostenteilung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)	11
4	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 8 (Hubert Hanl, Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzellen 766/1, 754/1,758/1 und 753/1, alle KG Steyregg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)	13
5	Stadtgemeinde Steyregg; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 9 (Anton Hanl, Steyregg) – Erweiterung der Wohnfunktion von Teilbereichen der Parzelle 755/1 sowie die Parzelle 755/5, beide KG Steyregg; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)	15
6	Stadtgemeinde Steyregg; Zurückstellung von öffentlichem (Straßen-) Gut; Teilstücke 1 bis 10 aus der Parzelle 934/1, KG Steyregg (Teilstücke vor den Liegenschaften Linzer Straße 6 bis 15); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)	16
7	Stadtgemeinde Steyregg; Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 15.9.2015 – Zur Kenntnisnahme; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Gupfinger)	17
8	Allfälliges	20

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- a) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)
2. Stadtgemeinde Steyregg; Ankauf des Grundstückes EZ 761 KG Steyregg (Preslmayr/Brandstetter) im Ausmaß von 1.529 m²; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)
3. Stadtgemeinde Steyregg; Bahnkreuzung Pulgarn – Abgabe einer Stellungnahme an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Kostenteilung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 8 (Hubert Hanl, Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzellen 766/1, 754/1,758/1 und 753/1, alle KG Steyregg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 9 (Anton Hanl, Steyregg) – Erweiterung der Wohnfunktion von Teilbereichen der Parzelle 755/1 sowie die Parzelle 755/5, beide KG Steyregg; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Zurückstellung von öffentlichem (Straßen-) Gut; Teilstücke 1 bis 10 aus der Parzelle 934/1, KG Steyregg (Teilstücke vor den Liegenschaften Linzer Straße 6 bis 15); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 15.9.2015 – Zur Kenntnisnahme; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Gupfinger)
8. Allfälliges

TOP 1: Stadtgemeinde Steyregg; Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

41624 Stadtamt Steyregg

DVR.0080578

Bericht zum Nachtragsvoranschlag 2015

Der bisherige Verlauf des Haushaltsjahres hat sich so gestaltet, dass in der tatsächlichen Gebarung bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen größere Unterschiede zu den veranschlagten Ansätzen aufgetreten sind, sodass eine Korrektur in Form des vorliegenden Nachtrages zum Voranschlag erforderlich ist. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und Außerordentlichen nachträglichen Haushaltsvoranschläges gestaltet sich wie folgt:

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)
Voranschlag laufend	8,329.800,00	8,329.800,00	0,00
Voranschlag inkl. Nachtrag	8,871.400,00	8,871.400,00	0,00
Änderung gegenüber Voranschlag	541.600,00	541.600,00	

Außerordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)
Voranschlag laufend	1,275.500,00	1,420.100,00	-144.600,00
Voranschlag inkl. Nachtrag	2,175.400,00	2,960.900,00	-785.500,00
Änderung gegenüber Voranschlag	905.900,00	1,540.800,00	

1. Ordentlicher Haushalt – Einnahmen

Das positive Rechnungsergebnis aus dem Jahr 2014 wies einen Überschuss in Höhe von ca. Euro 228.700,-- aus, der im Nachtragsvoranschlag zu erfassen ist. Wie schon im Prüfbericht der BH Urfahr-Umgebung angeführt, wurden die Einnahmen aus Bundesertragsanteilen irrtümlich um etwa Euro 150.000,-- zu niedrig veranschlagt. Die Richtigstellung wird hiermit im Nachtragsvoranschlag vorgenommen. Positiv zeigt sich auch die Steigerung bei den Hausbesitzabgaben (Wasser-, Kanal-, Müllgebühren) um etwa Euro 44.500,--, was größtenteils aus Indexsteigerung bzw. Zuzügen resultiert. Der heurige Jahrhundertssommer bringt alleine bei den Badeseeintrittsentgelten Mehreinnahmen von mindestens Euro 18.000,--. Die Anhebung der Stundensätze für Bau- und Wirtschaftshofleistungen, welche allerdings bei der Voranschlagserstellung zum Teil schon berücksichtigt wurden, bringen einerseits Mehreinnahmen in Höhe von Euro 13.100,--, andererseits schlagen sich diese auch ausgabenseitig bei den einzelnen Leistungen des Bau- und Wirtschaftshofes nieder. Zusätzliche Fördereinnahmen können für die Errichtung einer zweiten Photovoltaikanlage bei der Schule (IMS) (+ Euro 6.600,--), für die Abgeltung des Sonderprojektes Freizeitbetreuung in der Informatikmittelschule (+ Euro 8.600,--) sowie für die erstmalige MOMO-Veranstaltung (inklusive Sponsoring + Euro 10.400,--) veranschlagt werden.

2. Ordentlicher Haushalt – Ausgaben

Durch die oben erwähnte Übernahme des Sollüberschusses und der Berichtigung bei den Einnahmen aus Bundesertragsanteilen sowie der erfreulichen Rücknahme bei der aufgrund der erst immer im Folgejahr vorliegenden Abrechnung der Abgangsdeckung für Kindergarten und Kinderkrippe von Euro 111.100,-- können die Mittel für den Außerordentlichen Haushalt einschließlich der zweckgewidmeten Mittel um Euro 316.700,-- angehoben werden. Dies führt natürlich zu einer erheblichen Finanzierung einiger schon seit längerem laufender Vorhaben, im speziellen im Wasser- und Kanalbaubereich. Außerdem können dadurch für die Straßeninstandhaltung von Gemeindestraßen und Güterwegen (insgesamt + Euro 45.000,--), für den nachträglichen Raumeinbau am Bau- und Wirtschaftshof (+ Euro 35.000,--), für die Erneuerung des Anstrichs der Aufbahrungshalle (+ Euro 11.000,--) sowie für den Lüftungseinbau im Kellergeschoss des Amtsgebäudes (+ Euro 60.000,--) dringend notwendige Mittel lukriert werden. Wie schon bei den Einnahmen angesprochen, werden auch ausgabenseitig die Photovoltaikanlage mit Euro 10.800,-- und das Sonderprojekt Freizeitbereich in der Informatikmittelschule mit Euro 14.400,-- zusätzlich veranschlagt. Eine weitere Kindergartengruppe mit September 2015 in Plesching erfordert die Anschaffung von Ergänzungsinventar in Höhe von etwa Euro 13.000,--. Nicht wirklich zu einer Rücknahme (minus Euro 44.900,-- (inkl. Eigenleistungen)), sondern zu einer Verschiebung in den Außerordentlichen Haushalt kommt es bei der Neugestaltung des Kinderspielplatzes

Steyregg. Weitere, für diesen Bericht eher irrelevante, Änderungen sind bei den Abweichungen bzw. im Nachtragsvoranschlag einzeln angeführt.

3. Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen und Ausgaben

Das Rechnungsergebnis 2014 wies im Außerordentlichen Haushalt einen Fehlbetrag von insgesamt etwa Euro 923.800,- (Fehlbeträge: Euro 1.413.200,- / Überschuss: Euro 489.400,-) aus, der im Nachtragsvoranschlag zu erfassen ist.

Die im Ordentlichen Haushalt erwähnten, zusätzlichen Einnahmen machen es möglich, um weitere Vorhaben zumindest teilweise zu finanzieren:

- **Katastrophendienst – Behebung Hochwasserschäden 2013:** Heuer ist hier noch mit Restkosten (für Schlussrechnungen, Abschlussarbeiten) in Höhe von insgesamt Euro 41.300,- zu rechnen. Die Einnahmen aus Katastrophenfonds und Landesförderungen sind entsprechend den bisherigen Ausgaben anzupassen. Ein wesentlicher Teil kann durch Zuführungen aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert werden.
- **Hochwasserschutz – Verbesserungsmaßnahmen:** Zusätzlich zu veranschlagen ist die Anschaffung der Tauchpumpen sowie des Stromerzeugers samt Zubehör für die Feuerwehr, wofür auch Mittel des Landesfeuerwehrkommandos zu erwarten sind.
- Bei der **Generalsanierung der Schule**, bei der die BZ- und LZ-Mittel durchzuschleusen sind, sind zusätzlich Euro 70.000,- für das Inventar des Bauabschnittes 06 zu veranschlagen. Um hier nicht zu sehr den Überblick zu verlieren, ist es ratsam, diese sofort aus dem Ordentlichen Haushalt zu finanzieren.
- Die **Errichtung des neuen Kindergartens** bedarf aufgrund des vorerst zusätzlich geflossenen Bundeszweckzuschusses einnahmenseitig einer Berichtigung von Euro 165.400,-. Da in den Folgejahren noch BZ- und LZ-Mittel und vor allem ein neuer Finanzierungsplan zu erwarten ist, werden vorerst keine weiteren Änderungen durchgeführt.
- Das für den Kindergartenneubau aufgenommene **Zwischenfinanzierungsdarlehen**, welches insgesamt bis 2016 zurückzuzahlen ist, entspricht den Einschätzungen im Voranschlag.
- Beim **Freizeitzentrum** ist im Jahr 2015 die letzte Grundrate fällig und kann somit, wie geplant, ausfinanziert werden.
- Das Vorhaben **Aufschließungsstraße Pulgarn** wurde aufgrund zurzeit fehlender Siedlungsprojekte einschließlich der zugesagten LZ- und BZ-Mittel zur Gänze zurückgenommen. Die bisherigen Planungskosten können über den Ordentlichen Haushalt finanziert werden, was im Nachtragsvoranschlag mit Euro 30.000,- vorgesehen ist.
- Bei den **Wasserbauvorhaben BA 07** (3. Filterkammer und hydraulische Anpassung) und **BA 08** (Erneuerung der Asbestzementleitungen) sind die Arbeiten bereits abgeschlossen bzw. sind im Nachtragsvoranschlag (BA 08) Restkosten vorgesehen. Der restliche Investitionskostenzuschuss für den BA 07 wird erst nach Endabrechnung ausbezahlt. Positiv können hier die zusätzlichen Mittel (+ Euro 50.000,- bei BA 07 und + Euro 25.000,- bei BA 08) aus dem Ordentlichen Haushalt aufgrund der vorhin bereits erwähnten zusätzlichen Einnahmen und der Tatsache von nicht getätigten zweckgewidmeten Zuführungen in den Vorjahren angesehen werden.
- Die Baukosten für das **Wasserbauvorhaben BA 09** (Generalsanierung) müssen auf Euro 10.000,- zurückgenommen werden, da Teile des Bauabschnitts im Zuge anderer Bauabschnitte erledigt wurden bzw. ein anstehendes Großprojekt erst in den Folgejahren zu erwarten ist.
- Beim **Kanalbauvorhaben BA 13** (Kanalsanierungsprojekt 2006), dessen Bauarbeiten schon seit längerem abgeschlossen sind, können die zweckgewidmeten Zuführungen auf Euro 10.000,- erhöht werden, da der noch zu erwartende und erst nach Endabrechnung fällige Investitionskostenzuschuss nicht mehr bedeutend ausfallen wird.
- Beim **Kanalbauvorhaben BA 14** (Digitaler Leitungskataster) werden die für heuer bereits im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben noch getätigt. Wie schon im Vorjahr können auch dieses Jahr wieder Euro 20.000,- aus dem Ordentlichen Haushalt vorgesehen werden.
- **Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen Schuldenerlässe:** Bei diesen beiden Vorhaben handelt es sich um die seitens des Landes vorgeschlagene Darstellung der Absetzung der Investitionsdarlehen des Landes. Die nachträglich zu veranschlagenden und seitens des Landes OÖ bereits vorgegebenen Beträge belaufen sich ausgaben- sowie einnahmenseitig bei Euro 64.200,- bei der Wasserversorgung und bei Euro 53.600,- bei der Abwasserbeseitigung. Mit diesen Tilgungen sind die Investitionsdarlehen/LZ (Anteil des Finanzreferats des Landes OÖ) somit zur Gänze getilgt.

Folgende Vorhaben wurden neu eingerichtet und sind im Nachtragsvoranschlag erstmals berücksichtigt:

- **Neugestaltung Kinderspielplatz Steyregg:** Die Ausgaben, die ursprünglich im Ordentlichen Haushalt dargestellt wurden, sind im Nachtragsvoranschlag mit Euro 54.000,- bzw. mit Euro 7.000,- für Eigenleistungen des Bauhofes vorgesehen. An BZ-Mittel sind für das Jahr 2016 Euro 20.000,- zugesagt. Im

Jahr 2015 werden noch Mittel aus der Wohnbauförderung in Höhe von etwa Euro 12.000,-- zu erwarten sein. Der Rest ist in den Folgejahren über den Ordentlichen Haushalt zu finanzieren.

- **Wasserbauvorhaben BA 10 – Anschluss Obernbergen:** Die Baukosten sind mit Euro 250.000,-- zu veranschlagen. Finanziert werden diese Kosten über einen Anrainerbeitrag (Euro 68.200,--), einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von etwa Euro 37.000,--, welcher erst im Folgejahr fließen wird. Der Rest ist über den Ordentlichen Haushalt zu finanzieren. Im Jahr 2015 werden diesbezüglich noch Euro 100.000,-- nachträglich veranschlagt.

Eventuelle weitere Abweichungen der Einnahmen bzw. Ausgaben des Ordentlichen sowie des Außerordentlichen Haushaltes, die, wie in der GR-Sitzung vom 12.12.2002 gem. § 14 Abs. 3 Ziff.1 GemHKRO beschlossen, einen Betrag von Eur 3.500,-- übersteigen oder die Abweichung mehr als 10 % ausmacht, sind unter dem Kapitel „NVA Abweichungen zum Voranschlag“ angeführt und begründet.

Steyregg, 26.08.2015

Hannes Stingeder

* * *

Der **Bürgermeister** weist auf einige wesentliche Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben hin und berichtet ergänzend, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.9.2015 eine positive Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben habe.. Er stellt anschließend den Antrag, den Nachtragsvoranschlag zu genehmigen

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2: Stadtgemeinde Steyregg; Ankauf des Grundstückes EZ 761 KG Steyregg (Preslmayr/Brandstetter) im Ausmaß von 1.529 m²; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 840-1/2015/Heu

Ankauf des Grundstückes Nr. 53/4 KG. Steyregg

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 24.9.2015

In der Stadtratssitzung am 23.4.2015 wurde über das Angebot der Geschwister Andrea Brandstetter und Elisabeth Preslmayer beraten und schließlich mit Mehrheitsbeschluss dem Gemeinderat die Annahme des Angebots bzw. der Ankauf empfohlen. Es darf daher um entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat sowie Genehmigung des nachstehenden Kaufvertrages ersucht werden:

KAUFVERTRAG

5. Entwurf vom 18.06.2015

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

Andrea Brandstetter, geb. 02.12.1961, Sozialversicherungsnummer 5381 021261
Mauthausenerstraße 9, 4221 Steyregg

und

Elisabeth Preslmayer, geb. 11.07.1964, Sozialversicherungsnummer 4548 110764
Buchenweg 4, 4221 Steyregg

als Verkäufer einerseits und

Stadtgemeinde Steyregg, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Johann Würzburger, geb. 29.04.1963,
Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg

als Käuferin andererseits wie folgt:

KAUFOBJEKT:

1.1.

Die Verkäufer Andrea Brandstetter, geb. 02.12.1961 und Elisabeth Preslmayer, geb. 11.07.1964, sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 761, KG 45641 Steyregg, Bezirksgericht Urfahr.

1.2.

Der Grundbuchstand dieser Liegenschaft stellt sich am heutigen Tage, wie folgt dar:

REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 45641 Steyregg EINLAGEZAHL 761
BEZIRKSGERICHT Urfahr

Letzte TZ 2366/2007

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 7.5.12

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
53/4 Sonst(70) 1529

Legende:

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

***** B *****

2 ANTEIL: 1/2

Andrea Brandstetter

GEB: 1961-12-02 ADR: Mauthausener Str. 9, Steyregg 4221

a 2214/2002 Einantwortungsurkunde 2002-02-22 Eigentumsrecht

b 3511/2002 Berichtigung des Geburtsdatums

3 ANTEIL: 1/2

Elisabeth Preslmayer

GEB: 1964-07-11 ADR: Buchenweg 4, Steyregg 4221

a 2214/2002 Einantwortungsurkunde 2002-02-22 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 407/1951 5491/1989

DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrtrechtes über Gst 53/4 für

EZ 887 Steyregg, EZ 176 Pulgarn

b 2647/1976 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus

EZ 360

c 5560/1997 weiter herrschende Gstke 879/6 879/7 in EZ 959

d gelöscht

KAUFVEREINBARUNG:

2.1.

Andrea Brandstetter, geb. 02.12.1961 und Elisabeth Preslmayer, geb. 11.07.1964 – im Folgenden Verkäufer genannt – verkaufen und übergeben an die Stadtgemeinde Steyregg– im Folgenden Käuferin genannt – und diese übernimmt die jeweiligen 1/2 Anteile der Liegenschaft EZ 761, KG 45641 Steyregg, Bezirksgericht Urfahr, bestehend aus dem Grundstück Nr. 53/4 Sonst (70) im Ausmaß von 1.529 m² um den Gesamtkaufpreis von

EUR 149.842,00

(in Worten: Euro einhundertneunundvierzigtausendachthundertzweiundvierzig);
dies entspricht einen Preis von EUR 98,00/m².

Der Kaufpreis teilt sich je zur Hälfte auf die Verkäufer auf.

2.2.

Im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Steyregg ist das Grundstück Nr. 53/4 als Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung ausgewiesen.

2.3.

Zur Bewertung des Kaufpreises von EUR 98,00/m² wird auf das Gutachten Dipl. Ing. Dr. Ludwig Steinbach vom 10.04.2014, welches zu 2 Cg 65/13 a, LG Linz eingeholt wurde, verwiesen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem gegenständlichen Kaufgrundstück um eine „Enklave“ handelt, die umherliegenden Grundstücke sind bereits im Eigentum der Käuferin.

TREUHAND:

3.1.

Der vereinbarte Kaufpreis von EUR 149.842,00 wird wie folgt berichtet:

3.1.1.

Die Vertragsteile bestellen Dr. Peter Nöbauer, Rechtsanwalt, Museumstraße 15, 4020 Linz, zum gemeinsamen Treuhänder.

3.1.2.

Die Käuferin hat binnen 14 Tagen nach allseitiger Unterfertigung des grundbuchsfähigen Kaufvertrages den Kaufpreis auf das vom Treuhänder Dr. Peter Nöbauer bei der Volkskreditbank AG zu IBAN AT32 1860 0031 1000 5429 lautend auf KV Stadtgemeinde Steyregg / Brandstetter - Preslmayer eingerichtete Treuhandkonto abzugsfrei zu überweisen.

3.1.3.

Die Käuferin verpflichtet sich gleichzeitig, die mit diesem Kaufvertrag verbundene Grunderwerbsteuer von 3,5 %, das sind EUR 5.244,47

sowie die Grundbucheintragungsgebühr von 1,1 %, das sind EUR 1.648,26
insgesamt daher EUR 6.892,73

binnen einer Frist von 14 Tagen ab allseitiger grundbuchsfähiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf das Anderkonto des Treuhänders Dr. Peter Nöbauer bei der Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG, IBAN AT97 2032 0000 0003 3457, zu überweisen.

Als Bemessungsgrundlage dient der Gesamtkaufpreis von EUR 149.842,00. Sollte die Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr erhöht bzw. verringert werden, so ist ein entsprechender Betrag von der Käuferin nachzuzahlen bzw. vom Treuhänder rückzuerstatten.

3.1.4.

Sämtliche Vertragsparteien weisen den Treuhänder Dr. Peter Nöbauer, Rechtsanwalt in 4020 Linz, ausdrücklich und einseitig unwiderruflich an

- * die Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft bei unverändertem Lastenstand zu erwirken;
- * nach Vorliegen der Löschungserklärung der in C-LNR 1 der Kaufliegenschaft EZ 761, KG 45641 Steyregg einverleibten Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über Grundstück 53/4 für EZ 887 Steyregg, EZ 176 Pulgarn und Grundstücke 879/6, 879/7 in EZ 959, KG 45641 Steyregg;
- * nach Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung des gegenständlichen Kaufvertrages;
- * nach Zahlung der Grunderwerbsteuer/Eintragungsgebühr seitens der Käuferin gemäß Punkt 3.1.3. in der Höhe von EUR 6.892,73;
- * nach Zahlung der Immobilienertragsteuer gemäß Punkt 11. durch die Verkäufer von jeweils EUR 2.622,00;
- * nach Zustellung des gerichtlichen Grundbuchsbevollmächtigungsbeschlusses über die vollständige Verbücherung dieses Kaufvertrages

sodann den Kaufpreis samt auferlaufener Zinsen abzüglich Kontospesen an die Verkäufer je zur Hälfte zur Auszahlung zu bringen.

3.2.

Festgehalten wird, dass die von Dr. Peter Nöbauer, Rechtsanwalt in 4020 Linz übernommene Treuhandschaft dem Statut der Treuhandrevision der Rechtsanwälte in Oberösterreich unterliegt.

3.3.

Der Treuhänder wird hiermit weiters unwiderruflich angewiesen, diesen Vertrag erst nach restloser Berichtigung des Kaufpreises zu verbüchern. Die Bezahlung des Kaufpreises ist dem Grundbuch nicht nachzuweisen.

4.

ÜBERGABE UND ÜBERNAHME:

Vereinbarungsgemäß wird die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin mit dem Tag der Vertragsunterfertigung erfolgen. Mit diesem Stichtag angefangen gehen daher auch alle Nutzungen und Rechte, aber auch alle Gefahren und Lasten auf die Käuferin über.

5.

GEWÄHRLEISTUNG UND LASTENFREIHEIT:

Die Verkäufer haften für kein bestimmtes Grundaussmaß und auch für keinen besonderen Zustand des Kaufobjektes, wohl aber dafür, dass das Kaufobjekt, mit Ausnahme der zum heutigen Tag bestehenden Buchlasten, frei von sonstigen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie von frei von sonstigen Rechten Dritter ist.

Die Verkäufer leisten aber Gewähr dafür, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei Rückstände an öffentlichen Abgaben und Steuern bestehen und auch keine sonstige Sachhaftung des Kaufobjektes, welche nicht aus dem Grundbuch ersichtlich wäre, besteht (nicht verbücherte, aber einverleibungsfähige Pfandurkunde).

Gewähr wird weiters dafür geleistet, dass das Kaufobjekt nach Kenntnis der Verkäufer mit keinen Kontaminierungen oder Altlasten behaftet ist.

Festgehalten wird abschließend, dass die in C-LNR 1a der Liegenschaft EZ 761, KG 45641 Steyregg, einverleibte Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über Grundstück Nr. 53/4 für EZ 887, KG 45641 Steyregg, EZ 176, KG 45637 Pulgarn, obsolet geworden ist. Gleiches gilt auch für die in C-LNR 1c der EZ 761, KG 45641 Steyregg, weiters einverleibten herrschenden Grundstücke Nr. 879/6, 879/7 der EZ 959, KG 45461 Steyregg.

Der Eigentümer der Liegenschaft EZ 887, KG 45641 Steyregg, Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt, geb. 19.07.1972, der Eigentümer der Liegenschaft EZ 176, KG 45637

Pulgarn, Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt, geb. 19.07.1972, als auch die Eigentümer der Liegenschaft EZ 959, KG 45641 Steyregg, nämlich Ing. Johann Neubauer, geb. 24.11.1951 und Hermine Neubauer, geb. 22.11.1954, werden gesonderte Löschungsquittungen zur Löschung dieser Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über Grundstück Nr. 53/4 in grundbuchsfähiger Form unterfertigen.

6. ABÄNDERUNGEN ZU § 38 Abs. 6 OÖROG 1994:

Parteienvernehmlich wird die in § 38 Abs. 6 des OÖ Raumordnungsgesetzes 1994 vorgesehene Frist von 10 Jahren auf 20 (in Worten: zwanzig) Jahre abgeändert bzw. verlängert. Die übrigen Bestimmungen des § 38 Abs. 6 des OÖ Raumordnungsgesetzes 1994 werden einvernehmlich wie folgt abgeändert:

Wird die Bebauung des vertragsgegenständlichen Grundstückes 53/4, KG 45641 Steyregg durch eine nachträgliche, innerhalb von 20 Jahren ab Kaufvertragsunterfertigung in Kraft getretene Änderung eines Flächenwidmungsplanes (Umwidmung in Bauland) zulässig, so verpflichtet sich die Käuferin den Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis von EUR 149.842,00 und einem fiktiven Kaufpreis bei bereits bestehender Baulandwidmung von EUR 200.000,00 binnen 8 Wochen ab rechtskräftiger Änderung des Flächenwidmungsplanes (Umwidmung in Bauland) über Aufforderung zu leisten (Fälligkeit). Es wird ausdrücklich keine Wertsicherung oder Verzinsung vereinbart. Diese Verpflichtung geht auf allfällige Rechtsnachfolger über.

7. RANGORDNUNG:

Festgehalten wird, dass Zug um Zug mit Unterfertigung des Kaufvertrages die Verkäufer ein Rangordnungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in grundbuchsfähiger Form unterfertigt haben. Der Treuhänder Dr. Peter Nöbauer wird dieses Gesuch umgehend beim Grundbuch zu überreichen.

8. ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT/DEISENINLÄNDER:

Sämtliche Vertragsparteien erklären an Eides statt, die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen, Deviseninländer zu sein und ihren ordentlichen Wohnsitz in der Republik Österreich zu haben.

9. RECHTSWIRKSAMKEIT:

Aufgrund der Widmung des Kaufgegenstandes als Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Steyregg bedarf dieser Kaufvertrag einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung und ist insoferne aufschiebend bedingt.

10. KOSTEN:

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgehalten, werden die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie Erwirkung des Rangordnungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung verbundenen Kosten, Steuern und sonstigen Gebühren und Abgaben sowie die aus Anlass des Rechtsgeschäftes zu entrichtende Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr durch die Käuferin getragen.

Die Kosten der Lastenfreistellung (Dienstbarkeiten) sind von den Verkäufern zu tragen.

Die Käuferin ist auch alleinige Auftraggeberin zur Errichtung dieses Kaufvertrages einschließlich der grundbücherlichen Durchführung.

Der Schriftenverfasser ist berechtigt, die Selbstberechnungserklärung gemäß § 12 GrEStG abzugeben. Falls eine Selbstberechnung gemäß § 12 GrEStG nicht möglich sein sollte, wird der Schriftenverfasser ermächtigt,

die Gebührenanzeige zu erstatten und den Grunderwerbsteuerbescheid sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung entgegen zu nehmen.

11. IMMOBILIENERTRAGSSTEUER:

Die Verkäuferinnen erklären ausdrücklich, die steuerlichen Folgen des Veräußerungsvorganges, insbesondere den Tatbestand der Immobilienertragssteuer nach dem 1. Stabilitätsgesetz, mit der eigenen steuerlichen Vertretung bzw. dem eigenen Rechtsvertreter erörtert zu haben und diesbezüglich Bescheid zu wissen.

Die mit der gegenständlichen Grundstücksveräußerung verbundene ImmoESt berechnet sich gemäß § 30 Abs. 4 Zif. 2 EStG mit jeweils 3,5 % des Veräußerungserlöses (Veräußerungserlös abzüglich 86 % des Veräußerungserlöses anzusetzende Anschaffungskosten x 25 % = 3,5 % des Veräußerungserlöses), das sind je Verkäuferin EUR 2.622,00.

Der Vertragsrichter wird gemäß § 30b Abs. 2 EStG eine Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer aufgrund der Angaben der Verkäuferinnen durchführen.

Andrea Brandstetter, geb. 02.12.1961 und Elisabeth Preslmayer, geb. 11.07.1964, verpflichten sich jeweils EUR 2.622,00 an ImmoESt innerhalb der Frist von 14 Tagen gerechnet ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf das Sammelanderkonto des Schriftenverfassers bei der Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG, IBAN AT97 2032 0000 0003 3457, abzugsfrei zu überweisen.

12. AUFSÄNDUNGSERKLÄRUNG:

Sohin erteilen Andrea Brandstetter, geb. 02.12.1961 und Elisabeth Preslmayer, geb. 11.07.1964 ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ohne deren weiteres Zutun, jedoch nicht auf deren Kosten, in der EZ 761, KG 45641 Steyregg, Bezirksgericht Urfahr, nachfolgende Grundbuchsamtshandlungen vorgenommen werden können:

Im Eigentumsblatt ob den je 1/2 Anteile, B-LNR 2 und 3 die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Stadtgemeinde Steyregg, Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg

und Zusammenziehung dieser Anteile zu einem 1/1 Anteil.

13. GENEHMIGUNGSPFLICHT GEMÄSS § 106 OÖ Gemeindeordnung:

Festgestellt wird, dass der gegenständliche entgeltliche Erwerb einer unbeweglichen Sache nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, da der Kaufpreis nicht 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages der Kaufpreis zur Gänze zu entrichten ist.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat mit Beschluss vom den gegenständlichen Liegenschaftsankauf beschlossen.

Steyregg, 14.9.2015
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** merkt ergänzend an, dass mit diesem Kauf alle Grundstücke an der Stadtmauer im Besitz der Gemeinde stehen würden. Damit könnte eine geschlossene Grünzone geschaffen und die Stadtmauer auch beleuchtet werden. Auch eine geringfügige Erweiterung des Parkplatzes sei

damit möglich. Die Schätzung des Wertes des Grundstücks wäre relativ. Bisherige Bemühungen, das Grundstück zu erwerben, wären am zu geringen Gebot der Gemeinde gescheitert. Der nunmehr festgesetzte Preis von Euro 98,--/m² samt den Optionen bei einer eventuellen späteren Verbauung des Grundstücks durch die Gemeinde wäre zwar nicht billig, aber angemessen. Die SBU-Fraktion spreche sich jedenfalls für den Kauf aus.

Der **Bürgermeister** stellt anschließend den Antrag, den Grundkauf zu genehmigen.

StR Hintringer meint, dieser Preis wäre auf alle Fälle zu hoch angesetzt. Schließlich würden auch noch Nebenkosten hinzukommen und die Festlegungen im Zusammenhang mit § 38 OÖ. Raumordnungsgesetz wären nicht gerechtfertigt.

StR Grassnigg weist darauf hin, dass der vorliegende Kaufvertrag nunmehr in seiner 5. Fassung vorliegen würde. Ursprünglich wären von den Eigentümern Euro 125,--/m² verlangt worden. Als Grundlage für die Preisbildung sei ein Gutachten erwähnt worden, das kaum jemandem bekannt wäre. In diesem Gutachten würde das Grundstück auch in zwei Teilen bewertet. Einerseits jener Teil, der bebaubar sei, andererseits der nicht bebaubare Teil. Gehe man nun davon aus, dass der nicht bebaubare Teil mit Euro 38,36 und der bebaubare Teil mit Euro 98,-- zu bewerten sei, müsste man eigentlich von einem Mischpreis von etwa Euro 60,-- ausgehen. Es sei auch zweifelhaft, dass das Grundstück altlastenfrei sei. Er spreche sich daher ebenfalls gegen den Grundkauf aus und stelle dazu folgende Anträge:

1. Vertagung auf unbestimmte Zeit zur Behebung formaler und inhaltlicher Mängel im Kaufvertrag.
2. Teilung des Grundstückes in zwei Bereiche mit 875 m² und 654 m² mit Anerkennung des vom Bundesdenkmalamt geforderten Abstandes von 22 m zur Stadtmauer.
3. Bodenuntersuchung nach Altlasten.
4. Ablehnung des Kaufpreises von Euro 98,-- wegen wesentlicher Überschreitung ortsüblicher Preise in gleicher Lage.
5. Berücksichtigung der Erkenntnisse des Gutachtens mit seinen tatsächlichen Aussagen.

Der **Bürgermeister** meint dazu, dass eine Unterscheidung zwischen bebaubarem und unbebaubarem Teil gar nicht notwendig sei, da es keinerlei Bauabsicht der Gemeinde gebe. Das Denkmalamt habe sich zwar in einer Stellungnahme dafür ausgesprochen, dass ein 20 Meter breiter Grundstreifen entlang der Stadtmauer nicht bebaut werden sollte. Dabei handle es sich aber um keine zwingende Vorschrift. Das Grundstück wäre ein wesentlicher Zugewinn. Würde man noch länger zuwarten, würde der Preis sicher nicht sinken.

GR Gupfinger berichtet, dass auch die ÖVP-Fraktion beraten habe und im Ergebnis zu einer positiven Entscheidung gekommen sei.

GR Honeder bezeichnet den Kaufpreis als zu teuer. Niemand wisse, ob das Grundstück wirklich lastenfrei sei. Schließlich habe sich am ehemaligen Lagerplatz der Baufirma Lackinger auch eine Dieseltankstelle befunden. Die FPÖ-Fraktion würde sich jedenfalls gegen einen Kauf aussprechen.

Frau **Vzbgm. Mag. Auinger-Pfund** meint, dass es gerechtfertigt wäre, ein wenig mehr Geld in die Hand zu nehmen und damit die Möglichkeit eines Gesamtkonzeptes zu schaffen. Sonst würde das Grundstück vermutlich eingezäunt und nicht gepflegt.

STR Grassnigg merkt an, dass es nicht um die Beleuchtung der Stadtmauer gehe. Es handle sich um die Grundsatzfrage, ob das Grundstück überhaupt benötigt würde. Nach der bevorstehenden Gemeinderatswahl würde sich dieses Gremium vermutlich ganz anders zusammensetzen und könnte zu einer anderen Entscheidung kommen.

Nachdem Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge der Abstimmungen über den Antrag des Bürgermeisters und die Anträge von StR Grassnigg herrschen, meint der **Amtsleiter**, dass der Antrag des Bürgermeisters der „am weitesten gehende“ sei und daher zuerst abzustimmen sei.

Der **Bürgermeister** lässt anschließend über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	-	9	-
FPÖ	-	2	-
	20	11	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** stellt fest, dass sich damit eine weitere Abstimmung über die von StR Grassnigg gestellten Anträge erübrige.

TOP 3: Stadtgemeinde Steyregg; Bahnkreuzung Pulgarn – Abgabe einer Stellungnahme an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Kostenteilung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Mag. Würzburger)

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 650-0/2015/Heu/Gus
 BMVIT – Kostenteilungsverfahren betreffend die Erneuerung der Signalanlage
 bei der Eisenbahnkreuzung Pulgarn – Stellungnahme

A m t s b e r i c h t
 zur GR-Sitzung am 24.9.2015

Nachdem sich einige Zeit in der bekannten Angelegenheit nichts getan hat, ist Anfang August 2015 seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie die Aufforderung ergangen, in einem Kostenteilungsverfahren, das die ÖBB Infrastruktur AG beantragt hat, bis zum 30.9.2015 eine Stellungnahme in diesem Verfahren abzugeben.

Es ist also festzuhalten, dass die Ankündigung der ÖBB Infrastruktur AG, sie werde der Stadtgemeinde Steyregg eine Forderung zur Zahlung eines Kostenbeitrages übermitteln, nicht mehr existent ist. Es hat die ÖBB Infrastruktur AG nun jenen Weg gewählt, den die Stadtgemeinde ursprünglich selbst beschreiten wollte, aus verfahrensrechtlichen Gründen aber aufgegeben hat. Warum die ÖBB Infrastruktur AG nun auf diesem Weg einen Beitrag erlangen will, ist nicht bekannt.

Die ausgearbeitete Stellungnahme, die sich absichtlich nur auf die Kernargumentation der Stadtgemeinde bezieht, sollte folgenden Inhalt haben:

Stellungnahme betr. des Antrages der ÖBB-Infrastruktur AG nach § 49 Abs. 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 – 4 EisbG 1957 auf Kostenteilung

GZ.: BMVIT-265.150/0004-IV/SCH2/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Schon anlässlich der am 25.7.2012 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde vom Vertreter der Stadtgemeinde betont, dass mit einer Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Steyregg keinesfalls gerechnet werden könnte und diesbezüglich alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden würden.

Seitens der Stadtgemeinde Steyregg wird festgehalten, dass sie sich nicht – wie ua. in den gestellten Anträgen der ÖBB-Infrastruktur AG dargestellt – als Träger der Straßenbaulast dieses „Verbindungsstückes“ im Bereich der Eisenbahnkreuzung bei km 8,794 sieht, da sie weder Eigentümer der Grundfläche ist und in der Vergangenheit auch keinerlei Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat bzw. vornimmt. Zudem handelt es sich bei diesem Bahnübergang um eine Verbindung zwischen der Pleschinger Landesstraße L569 (Norden) und der Bundesstraße B3 (Süden) und weist keinerlei Verbindung zu einer Gemeindestraße der Stadtgemeinde Steyregg auf.

Abschließend darf erneut betont werden, dass die Stadtgemeinde Steyregg keine wie immer geartete Kostenbeteiligung akzeptieren und eine solche mit allen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln bekämpfen würde. Im Übrigen darf auf die bisher geführte Korrespondenz verwiesen werden.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister

Steyregg, 17.9.2015
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass von der ÖBB-Infrastruktur AG bis jetzt keine Rechnung eingelangt wäre. Da nun aber die ÖBB ein Kostenteilungsverfahren im zuständigen Ministerium angestrengt habe, müsste eine Stellungnahme dazu abgegeben werden. Dabei würde man aber auf dem bisherigen Standpunkt beharren.

STR Hintringer zeigt sich für die SPÖ-Fraktion erfreut, dass weiterhin die Meinung vertreten würde, keinen Beitrag zu zahlen.

GR Matscheko merkt an, dass auch die ÖVP-Fraktion mit der Vorgangsweise einverstanden wäre.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die weitere Vorgangsweise wie im Amtsbericht dargestellt zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4: Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 8 (Hubert Hanl, Steyregg) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzellen 766/1, 754/1, 758/1 und 753/1, alle KG Steyregg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)

StR Schmitsberger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-6/11/EI

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 11

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 8

Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 34 ROG

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 24.9.2015

Herr Hubert Hanl, 4221 Steyregg, Obernebergen 1 hat mit Schreiben vom 20.2.2015 die Stadtgemeinde Steyregg ersucht Teilbereiche der Parzelle 766/1, 754/1, 758/1 und 753/1, alle KG Steyregg im Gesamtausmaß von ca. 2.700 m² von derzeit Grünland mit landwirtschaftlich genutzter Fläche in Bauland - Wohngebiet umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht **vertretbar** ist.

Diese Umwidmung ist bereits im Verfahren zur Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 unter der Nr. 34b behandelt worden. Im Verfahren wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung ein Lärmgutachten und ein Erschließungskonzept gefordert. Diesen Forderungen ist entsprochen wurden und von der Stadtgemeinde Steyregg ist diese Umwidmung beschlossen worden. Im Genehmigungsverfahren wurden jedoch Versagungsgründe der Baurechtsabteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung mitgeteilt und eine Genehmigung verweigert, weil diese Änderung unmittelbar an den Variantenabschnitt A-4 bzw. A-5 einer möglichen westlichen Variante der Ostumfahrung Linz grenzt. Die Nahelage und der Umstand, dass besagte Varianten nach Überführung von B3 und Summerauerbahn im Bereich der geplanten Änderungen ein Tunnelportal aufweisen, führt im Fall einer Realisierung zu entsprechenden Auswirkungen auf die betroffenen Grundstücke, für welche erst zu untersuchen wäre, ob und mit welchen Schutzmaßnahmen diese Auswirkungen beherrschbar wären. Aus der Sicht der überörtlichen Raumordnung wird daher die vorliegende Flächenwidmungsplan Änderung aufgrund der laufenden Korridorunteruntersuchung und möglicher negativer Auswirkungen bis zum Vorliegen einer konkreten politischen Variantenentscheidung abgelehnt.

Die jetzt diese politische Variantenentscheidung vorliegt und in diesem Bereich die Ostumfahrung Linz nicht ausgeführt wird, steht einer positiven Entscheidung dieser Umwidmung nichts mehr im Wege und es kann daher das Änderungsverfahren für die Flächenwidmungsplan Änderung samt Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes eingeleitet werden.

Im folgenden Änderungsverfahren wurde von der Linz AG (Wasser, Strom und Erdgas) sowie von der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden positive Stellungnahmen abgegeben. Den Auflagen des Bundesdenkmalamtes wird vollinhaltlich entsprochen.

Vom Amt der O.Ö. Landesregierung- Unterabteilung Örtliche Raumordnung wurde mitgeteilt, dass in Berücksichtigung der fachspezifischen Stellungnahmen – insbesondere Lärmschutz und Naturschutz – wird seitens der Örtlichen Raumordnung keine Möglichkeit gesehen, das Planungsvorhaben in der vorliegenden Form raumordnungsfachlich insgesamt zustimmend zu beurteilen. Darüber hinaus ist raumordnungsfachlich aber auch die Wirtschaftlichkeit der verkehrstechnischen Erschließung sowie der zusätzliche Baulandbedarf (Baulandreserven 20,5 ha) in Frage zu stellen.

Zu den folgenden negativen Stellungnahmen der Fachdienststellen des Amtes der OÖ. Landesregierung wird seitens der Stadtgemeinde Steyregg entgegengehalten bzw. begründet:

Bezüglich Umweltschutz/Lärmschutz:

Beim gegenständlichen Umwidmungsverfahren handelt es sich um eine Siedlungserweiterung im äußerst westlichen Randbereich des Hauptortes.

Die Neuwidmung wird einerseits an das bestehende Wohngebiet im Osten angeschlossen und andererseits die Wohnflächenzeile im Süden nach Norden hin erweitert.

Die bestehende Struktur erfährt durch diese Arrondierung eine weitere Verdichtung. Die neuen Flächen werden kurzfristig zukünftigen Bauwerbern zur Verfügung stehen.

Die Lage selbst im Hauptort bedeutet grundsätzlich für neue Bewohner kurze Wege zu wichtigen infrastrukturellen Einrichtungen.

Die Verkehrsanbindung ist durch eine bestehende Siedlungsstraße über die vor einigen Jahren geschaffene Ortsausfahrt Steyregg West (Unterführung der Bahntrasse) zweckmäßig gelöst.

Die notwendigen Anbindungen der Bauparzellen ans öffentliche Gut erfolgt durch geringfügige Verlängerungen der bestehenden Straßen, teilweise kann durch diese Neuwidmung ein großzügiger Wende- Umkehrhammer errichtet werden, was eine verkehrstechnische Verbesserung dieser bestehenden Siedlungsstraße bedeutet.

Bezüglich Umweltschutz/Lärmschutz wird auf die im schalltechnischen Prüfbericht der DI Dr. Krückl ZT GmbH angeführten Maßnahmen (wie z.B. Wohnraumentlüftung) verwiesen.

Zu Grundrissplanungen sei angemerkt, dass die Schlafzimmer der einzelnen Objekte nach Norden ausgerichtet werden sollen.

Es ist Ziel, möglichen Erweiterungen von zentralen Lagen zu realisieren und bestehende infrastrukturelle Einrichtungen zu nutzen.

Bezüglich Bundesdenkmalamt:

Den Auflagen des Bundesdenkmalamtes wird vollinhaltlich entsprochen und in die folgenden Bauverfahren eingebunden.

Bezüglich Überörtliche Raumordnung:

Die beantragte Umwidmungsfläche wird auf das ursprüngliche Ausmaß, wie im Flächenwidmungsplanverfahren Nr. 6 unter der Änderungsnummer 34b bereits behandelt, reduziert. Im damaligen Verfahren wurde dieser Änderungswunsch von der Überörtlichen Raumordnung akzeptiert, da es sich nur um eine geringfügige Erweiterung handelt.

Bezüglich Naturschutz:

Die beantragte Umwidmungsfläche wird auf das ursprüngliche Ausmaß, wie im Flächenwidmungsplanverfahren Nr. 6 unter der Änderungsnummer 34b bereits behandelt, reduziert. Im damaligen Verfahren wurde dieser Änderungswunsch vom Naturschutz ebenfalls akzeptiert.

Der Gemeinderat kann nun beschließen, dass die 11. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 6, sowie die 8. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 in der reduzierten Form (wie im Verfahren zur Aufstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 – Änderung Nr. 34b), jedoch mit Umkehrhammer und mit der bestehenden verkehrstechnischen Aufschließung trotz der teilweisen negativen Stellungnahmen, zur Genehmigung gemäß § 34, OÖ. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005 der Baurechtsabteilung des Amtes der O.Ö. Landesregierung vorgelegt wird.

Steyregg, 1.9.2015

FOI Elias

* * *

Der **Bürgermeister** merkt dazu an, dass dieses Verfahren nur mit Verzögerung durchgeführt werden konnte, weil lange nicht klar war, ob das zur Umwidmung vorgesehene Grundstück nicht von der geplanten Linzer Ostumfahrung betroffen sein könnte. Da dies nun nicht der Fall sei, könnte das Verfahren fortgesetzt werden.

StR Grassnigg ersucht um protokollarische Feststellung, dass sich der Gemeinderat zwar der Versagungsgründe bewusst sei, jedoch trotzdem eine positive Entscheidung getroffen habe.

STR Schmitsberger stellt den Antrag, die Änderung zur Genehmigung vorzulegen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5: Stadtgemeinde Steyregg; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 9 (Anton Hanl, Steyregg) – Erweiterung der Wohnfunktion von Teilbereichen der Parzelle 755/1 sowie die Parzelle 755/5, beide KG Steyregg; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)

StR Schmitsberger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-6/9/E1
 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 9
 Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 34 ROG

A m t s b e r i c h t
 zur GR-Sitzung am 24.9.2015

Herr Anton Hanl, 4221 Steyregg, Windegger Straße 32a hat mit Schreiben vom 10.4.2015 die Stadtgemeinde Steyregg ersucht Teilbereiche der Parzelle 755/1 sowie die Parzelle 755/5 im Gesamtausmaß von ca. 5.000 m², beide KG Steyregg in Wohnfunktion im Örtlichen Entwicklungskonzept darzustellen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die Änderung aus ortsplanerischer Sicht **vertretbar** ist.

Dieser Änderungswunsch ist bereits im Verfahren zur Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 unter der laufenden Nr. 2 behandelt worden. Im Verfahren wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung ein Lärmgutachten gefordert. Dieser Forderung ist entsprochen worden und von der Stadtgemeinde Steyregg ist dieser Änderungswunsch beschlossen worden. Im Genehmigungsverfahren wurden jedoch Versagungsgründe der Baurechtsabteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung mitgeteilt und eine Genehmigung verweigert, weil diese Änderung unmittelbar an den Variantenabschnitt A-4 bzw. A-5 einer möglichen westlichen Variante der Ostumfahrung Linz grenzt. Die Nahelage und der Umstand, dass besagte Varianten nach Überführung von B3 und Summerauerbahn im Bereich der geplanten Änderungen ein Tunnelportal aufweisen, führt im Fall einer Realisierung zu entsprechenden Auswirkungen auf die betroffenen Grundstücke, für welche erst zu untersuchen wäre, ob und mit welchen Schutzmaßnahmen diese Auswirkungen beherrschbar wären. Aus der Sicht der überörtlichen Raumordnung wird daher die vorliegende Änderung aufgrund der laufenden Korridorunteruntersuchung und möglicher negativer Auswirkungen bis zum Vorliegen einer konkreten politischen Variantenentscheidung abgelehnt.

Da jetzt diese politische Variantenentscheidung vorliegt und in diesem Bereich die Ostumfahrung Linz nicht ausgeführt wird, steht einer positiven Entscheidung dieser Änderung nichts mehr im Wege und es kann daher das Änderungsverfahren für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes eingeleitet werden.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 1.9.2015
FOI Elias

* * *

STR Schmitsberger stellt den Antrag, das Änderungsverfahren einzuleiten. Der **Bürgermeister** lässt über diesen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6: Stadtgemeinde Steyregg; Zurückstellung von öffentlichem (Straßen-) Gut; Teilstücke 1 bis 10 aus der Parzelle 934/1, KG Steyregg (Teilstücke vor den Liegenschaften Linzer Straße 6 bis 15); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: StR Schmitsberger)

StR Schmitsberger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 612-116/2015/EI

Zurückstellung von öffentlichem (Straßen-) Gut; Teilstücke 1 bis 10 aus der Parz. Nr. 934/1, KG Steyregg (Teilstücke vor den Liegenschaften Linzer Straße 6 bis 15)

A m t s b e r i c h t

zur GR-Sitzung am 24.09.2015

Die Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt. Im konkreten Fall geht es um Teilstücke vor den Liegenschaften Linzer Straße 6 bis 15 (Horner, Floegel, Lamplmair, Wenzl, Hattmannsdorfer, Schinagl, Hiebl, Ring, Ettl und Reiter).

Anlässlich des Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Steyregg vom 17.7.1968 wurde die Pz. 934/1, KG Steyregg unentgeltlich in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde übernommen. Die Grundabtretung wurde vom Bezirksgericht Urfahr-Umgebung grundbücherlich durchgeführt.

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg am 30.9.2004 beschlossene und kundgemachte Bebauungsplan Nr. 2, mit der Bezeichnung Linzer Straße – Kirchengasse ist am 20.10.2004 rechtswirksam geworden. Dieser Bebauungsplan hat die Auflassung eines Teiles der damals abgetretenen Grundfläche als öffentliche Verkehrsfläche festlegt.

Den betroffenen Grundeigentümern der angrenzenden Grundstücke wurde gemäß § 17 Abs. 3 der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) mit Bescheid diese oben angeführten Teilstücke aus der Pz. 934/1, KG Steyregg zurückgestellt. Die Zurückstellung dieser Teilflächen hat ohne Entschädigungsforderungen und auf Kosten der Stadtgemeinde Steyregg erfolgen.

Der Gemeinderat hat daher zu beschließen, die Zurückstellung der Trennstücke 1 bis 10 laut dem Plan des DI Christian Grassnigg, GZ.: 0752/14 vom öffentlichen (Straßen-) Gut zu genehmigen und den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung dieses Planes beim Vermessungsamt Linz gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu stellen.

Steyregg, am 13.08.2015

FOI Elias

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag die Zurückstellung der Trennstücke wie im Amtsbericht angegeben zuzustimmen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10	-	1 (Hobiger)
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	1
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7: Stadtgemeinde Steyregg; Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 15.9.2015 – Zur Kenntnisnahme; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Gupfinger)

GR Gupfinger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 004-40/2015/Sti
Zur Kenntnisnahme von Prüfungsausschusssitzungen

Amtsbericht
zur GR-Sitzung am 24.9.2015

Laut § 91 Abs.3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 15. September 2015

Tagesordnungspunkte dieser Sitzung waren die Erstellung und Vorlage eines Organigramms der Stadtgemeinde Steyregg mit Stand August 2015, die Überprüfung des Vorhandenseins einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Tätigkeiten der Fa. Gierlinger inklusive Beschreibung der Tätigkeiten und Angabe der betroffenen Grundstücke bzw. Flächen und seitens des Amtes durchgeführter Kontrollen und die Überprüfung des Badesees Steyregg.

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 17.9.2015
Stingeder

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

1. Erstellung und Vorlage eines Organigramms der Stadtgemeinde Steyregg mit Stand August 2015; Beratung und Beschlussfassung

Dem Prüfungsausschuss wurde ein Geschäftsverteilungsplan des Stadtamtes Steyregg 2015 vorgelegt. Die Abteilungen wurden gemeinsam mit Herrn Ing. Meisinger und Herrn Stingeder durchgesprochen und die Fragen zur Zufriedenheit beantwortet.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

2. Überprüfung des Vorhandenseins einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Tätigkeiten der Fa. Gierlinger inklusive Beschreibung der Tätigkeiten und Angabe der betroffenen Grundstücke bzw. Flächen und seitens des Amtes durchgeführter Kontrollen; Beratung und Beschlussfassung

Bezüglich des Tagesordnungspunktes 2

Überprüfung des Vorhandenseins einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Tätigkeiten der Fa. Gierlinger inklusive Beschreibung der Tätigkeiten und Angabe der betroffenen Grundstücke bzw. Flächen und seitens des Amtes durchgeführter Kontrollen; Beratung und Beschlussfassung

darf seitens des Amtes folgendes berichtet werden:

Die Anlagenpflege, die unter den übergeordneten Begriff „Ortsbildbetreuung“ fällt, hat sich in den letzten Jahren enorm ausgeweitet. Da bei der Pflege der Anlagenteile in den Ortschaften Plesching und Plesching Am Pfenningberg weite Anfahrtswege für die fahrbaren Mähgeräte einkalkuliert werden müssen, hat sich der Stadtrat der Stadtgemeinde Steyregg im Jahre 2001 für eine Fremdvergabe dieser Arbeiten in diesen Ortsteilen entschlossen.

Der Leistungsumfang, die Art der Leistung und die genauen Flächen wurden vor Erstellung der Angebote im Rahmen einer gemeinsamen Begehung der Firma konkretisiert.

Im Leistungsumfang sind im Wesentlichen folgende Flächen berücksichtigt:

Kindergarten mit allen eingezäunten Flächen
 Grünfläche zwischen Kindergarten und Tennisplatz sowie Grünstreifen vor Müllsammelplatz
 ESG-Umkehrschleife
 Spielplatz beim Tennisplatz Plesching
 Spielplatz und Sportplatz Plesching am Pfenningberg
 Ausmähen des Bachbeetes entlang des Abfallsammelzentrum Plesching
 Grünstreifen bei Tobin

Angebotene Leistungen:

Mähen der Grünflächen inkl. Ausmähen der Sträucher und Spielgeräte
 Sträucherrückschnitt
 Jäten der Sträucher
 Entsorgung Schnittgut Sammelstelle Plesching

Diese Arbeiten werden unaufgefordert und in Eigenverantwortung von der Firma erledigt. Der genaue Ablauf der Arbeiten wurde durch Begehungen mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes festgelegt und die Qualität der Arbeiten wird im Zuge der allgemeinen Arbeiten der Ortsbildpflege kontrolliert.

Da sich der Personalstand des Bau- und Wirtschaftshofes im Bereich Ortsbildpflege reduziert hat (Hermann Starkbaum Ruhestand, Josef Prammer einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnis), mussten im Jahr 2007 Arbeitsabläufe neu strukturiert werden. Das Aufgabengebiet des Bauhofpersonals ist sehr vielfältig bzw. breit gefächert und es wurde daher im Sinne einer bestmöglichen Optimierung und um Engpässe in anderen Aufgabengebieten weitgehend vermeiden zu können und auf Grund der positiven Erfahrung der letzten Jahre im Ortsteil Plesching hat sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg daher im Jahr 2007 entschieden, den Großteil der Grünflächenbetreuung im Gemeindegebiet von Steyregg zu vergeben. Auch in diesem Fall wurde der Umfang der Arbeiten im Rahmen einer gemeinsamen Begehung fixiert.

Betroffen sind dabei folgende Flächen:

Anzahl der Mäharbeiten:

Betroffen sind dabei folgende Flächen:	Anzahl der Mäharbeiten:
Sportverein Steyregg Fußball	laufend mittels Mähroboter
Sportverein Wanderweg entlang des Zaunes und Festwiese	13x im Jahr
Linzer Straße Viadukt bis Kreisverkehr	13x im Jahr
Badesee entlang des Zaunes Rundweg	13x im Jahr
Auffahrt Überführung B 3 Richtung Kleingartenfläche	2x im Jahr
Auffahrt Überführung B 3 Richtung Steyregg B 3	2x im Jahr
Auffahrt Überführung B 3 Richtung Perg südseitig Richtung SV	2x im Jahr
Abfahrt Überführung B 3 Richtung Perg nordseitig	2x im Jahr
Überführung B 3 Zufahrt Freizeitanlage linksseitig	2x im Jahr
Überführung B 3 Zufahrt Freizeitanlage Richtung Kleingärten	2x im Jahr
Überführung B 3 Richtung Steyregg ostseitig Richtung Perg	2x im Jahr
Überführung B 3 Richtung Steyregg westseitig Richtung Linz	2x im Jahr
Böschung neben Weg Salm nördlich der SV-Anlage	2x im Jahr
Bergsiedlung Auffahrt Böschung oberhalb Lehner u Sträucherschnitt	3x im Jahr
Bergsiedlung Fläche oberhalb Wurfsteinmauer	3x im Jahr
Bergsiedlung Böschungen Hohlweg bei Objekt Strasser	3x im Jahr
Linzer Straße Bahnböschung Viadukt bis Althuber + Wiese	3x im Jahr
Böschung unterhalb Siedlung am Predigtstuhl u. Steinmauer	2x im Jahr
Lärmschutzdamm Kleingärten südseitig	2x im Jahr
Lärmschutzdamm Kleingärten nordseitig	2x im Jahr
Geh- und Radweg Donau Steyregg Mitte links und rechts	3x im Jahr
Parkplätze Badesee Entwässerungsmulden u. Böschungen	3x im Jahr
Badesee Zaun Innenseite Zaunschutz	2x im Jahr
Parkplätze Kleingartenanlage Entwässerungsmulden u. Wiesen	3x im Jahr
Lärmschutzdamm Kleingartenanlage Dammkrone	2x im Jahr
Sportverein Fußball innerhalb des Zaunes Festwiese	13x im Jahr
Schlägeln:	
Wiesenfläche nördlich des Lärmschutzdammes Kleingärten	2x im Jahr
Kleingartenanlage Vorfläche ostseitig	2x im Jahr

Sportverein Fußball Fläche ostseitig des Zaunes	2x im Jahr
Sportverein Fußball Fläche nordseitig des Zaunes	2x im Jahr
Sportverein Fußball Vorbehaltsfläche westlich in Richtung Gärten	2x im Jahr

Auch diese Arbeiten werden unaufgefordert und in Eigenverantwortung von der Firma erledigt. Der genaue Ablauf der Arbeiten wurde durch Begehungen mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes festgelegt und die Qualität der Arbeiten wird im Zuge der allgemeinen Arbeiten der Ortsbildpflege kontrolliert. Bei diesen stichprobenartigen Kontrollen wurden keine Mängel festgestellt. Da die erwähnten Flächen regelmäßig von den Kollegen der Grünpflege betreut werden, erfolgt dadurch automatisch eine Kontrolle der durchgeführten Arbeiten. In den Arbeiten sind auch das Absaugen des Rasenschnittgutes sowie der Abtransport zur Abfallsammelstelle inkludiert.

Dem Prüfungsausschuss wurde der Amtsbericht bezüglich des Tagesordnungspunktes 2 vorgelegt. Die Tätigkeiten, die die Fa. Gierlinger für die Stadtgemeinde Steyregg durchführt, wurden gemeinsam mit dem verantwortlichen Abteilungsleiter Herrn Ing. Meisinger durchgesprochen. Alle Fragen bezüglich des Tätigkeitsbereiches und der Qualitätskontrolle wurden beantwortet. Eine Neuausschreibung für diese Tätigkeiten der Ortsbildpflege wird 2016 vorgenommen. Die Leistungen der Fa. Gierlinger für den Badensee Steyregg sind bei der Ortsbildpflege nicht enthalten, sondern werden getrennt abgerechnet.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss: Sechs Ausschussmitglieder stimmten für den Antrag. GR Ing Matschl enthielt sich der Stimme.

3. Überprüfung des Badesees Steyregg

- a. Verantwortung bezüglich Reinigung und Zustand der Toiletanlagen
- b. Überprüfung der Betriebsfähigkeit, Haftungen und Instandhaltungskosten bezüglich der Schwimmstege
- c. Verantwortlichkeit bezüglich Müllentsorgung
- d. Aufteilung der Stromkosten zwischen Gemeinde und Mieter;

Beratung und Beschlussfassung

Seitens der Amtsleitung wurde diesbezüglich per Mail vom 1.9.2015 erklärt, dass für die Reinigung der Toiletanlagen der Buffetpächter verantwortlich ist. Die Müllentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Bei den Stromkosten erfolgte bis 1.9.2009 eine Teilung zwischen Gemeinde und Pächter; ab 2.9.2009 trägt diese die Gemeinde zur Gänze als Ersatz für den vom Pächter übernommenen Kassendienst beim Badebetrieb. Ein entsprechendes TÜV-Gutachten für die Steganlagen wurde dem Ausschuss vorgelegt. Haftungen sind im Rahmen des normalen Badeseebetriebes gedeckt. Instandhaltungskosten sind keine bekannt.

Der Amtsleiter ersucht im Mail um entsprechende Benachrichtigung, falls weitere Auskünfte bzw. Unterlagen oder seine persönliche Anwesenheit gewünscht werde.

Zusätzlich wurde seitens der Buchhaltung erklärt, dass die Haftung in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung enthalten ist und bisher lediglich Euro 47,22 an Instandhaltungskosten für die Steganlagen angefallen sind.

Beim Tagesordnungspunkt 3, der aus vier Untergliederungen besteht, konnten die Punkte b.) und c.) beantwortet werden. Für die Punkte a.) und d.) wird vom Obmann des Prüfungsausschusses noch ein Gespräch mit dem Amtsleiter geführt, damit die offenen Fragen beantwortet werden.

Die offenen Fragen sind:

Wer ist für den Zustand der Toiletcontainer verantwortlich (Instandhaltung, Service, Ersatzbeschaffung)?

Gibt es einen Pachtvertrag mit Leistungsabgrenzungen zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und der Fam. Krallitsch. Wenn es einen derartigen Vertrag gibt, wird um Vorlage ersucht. Sollte es keinen geben, wird um entsprechende Begründung gebeten.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und die entsprechenden Antworten bei einer der nächsten Prüfungsausschusssitzungen vorzubringen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Obmann stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

* * *

GR Gupfinger stellt den Antrag, den vorgetragenen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Bürgermeister** lässt über diesen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8: Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** lädt die Mitglieder des Gemeinderates zu einer Informationsveranstaltung zur Flüchtlingsproblematik am 5.10.2015, 19.00 Uhr im Stadtsaal ein.
- b) Der **Bürgermeister** verweist auf den Jahresbericht über die Aktivitäten des Arbeitskreises „Gesunde Gemeinde“. Die Leiterin des Arbeitskreises, Frau Andrea Raber, habe seit dem Neustart der Aktion im September 2014 mit Unterstützung des Amtes und vieler freiwilliger Helfer ein beachtliches Programm realisiert.
- c) Der **Bürgermeister** gratuliert StR Grassnigg zur Verleihung des Titels „Konsulent“ durch die OÖ. Landesregierung.
- d) **StR Hintringer** stellt die Frage, wie weit das Projekt für einen neuen Jugendpavillon, für den in der StR-Sitzung am 23.4.2015 finanzielle Mittel bereit gestellt worden wären, gediehen sei. Der **Bürgermeister** antwortet, dass vom ursprünglichen Plan einer firmenmäßigen Errichtung abgegangen worden sei. Die „ältere“ Generation der Jugendlichen habe sich an einer Neuerrichtung eher uninteressiert gezeigt. Die „jüngere Generation“ sollte daher in ein neues Projekt, das von der Jugendzentrumsleitung geplant werde, eingebunden werden.
- e) **StR Hintringer** berichtet, dass für die Errichtung der Eisenbahnunterführung Studien über zwei Versionen in Ausarbeitung wären. Sobald diese Studien vorliegen würden, werde er diese an den Bürgermeister weiter leiten.
- f) Frau **Vzbgm. Mag. Auinger-Pfund** stellt die Frage, wann mit der Errichtung der Fluchtstiege im Volksschulgebäude gerechnet werden könnte. Der **Amtsleiter** antwortet, dass dieser Teil der Sanierung zwar bisher verschoben wurde, aus Sicherheitsgründen jedoch entsprechende Beachtung finden müsste. Der Sanierungsfortschritt würde es vielleicht erlauben, die Fluchtstiege in einen kommenden Bauabschnitt aufzunehmen.

- g) Der **Amtsleiter** erinnert jene Mitglieder des Gemeinderates, die bei der Wahl am 27.9.2015 im Einsatz sein werden, an die wichtigsten Vorschriften, die zu beachten wären.
- h) **StR Grassnigg** richtet an den Gemeinderat folgende Worte:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Erlaubt mir ein paar Gedanken an der Biegung des Abschieds an Euch zu richten:

Nach 36 Jahren in den Gremien des Gemeinderates, des Stadtrates und in verschiedenen Ausschüssen beende ich mit der heutigen Sitzung meine Tätigkeit. Soweit meine Erinnerung reicht, habe ich in dieser Zeit keine einzige Sitzung versäumt, ausgenommen angeblich eine im Jahre 2010, wobei es sich dabei auch um einen Irrtum handeln kann.

Beweggrund für mein langes Dabeisein lag im Spannungsfeld zwischen dem Machbaren für unsere Gemeinde und dem Verhindern von Dingen, von denen ich überzeugt war, dass sie nichts bringen. Mein Handeln war immer geprägt von einem Dienst an der Gemeinschaft, dem Wohl der gesamten Bevölkerung und nicht der Liebedienerei an Einzelinteressen. Ich habe alle Höhen und Tiefen politischer Tätigkeit erlebt, Siege und Niederlagen, Belobigungen und Anfeindungen. Da braucht man mitunter ein dickes Fell, Standfestigkeit, Durchsetzungskraft und eine Portion Kompromissfähigkeit. Mein Mandat sah ich nie als persönliche Einnahmequelle, ganz im Gegenteil, unter dem Strich kam da ein Minus heraus.

Meine Debattenbeiträge in den Gremien entsprangen, neben guter Vorbereitung, auch immer der Augenblickssituation. Ich konnte klar analysieren, mitunter auch poltern, die Macht der Argumente auskosten, mit würzigen Einfällen aufwarten und den Zwiespalt zwischen sachlicher Richtigkeit und politischer Klugheit unterscheiden. Ich bereue nichts, weder das, was ich jemals gesagt, noch das, was ich getan habe.

Vorausschauend meine ich, dass sich nach dem 27. September die politische Landschaft in unserer Stadt gewaltig verändern wird. Es wird Gewinner und Verlierer geben. Alle, die heute noch auf Dankbarkeit für das Geleistete setzen, werden enttäuscht sein. Dankbarkeit ist keine politische Kategorie! Allen Neuen in den Organen wünsche ich viel Bereitschaft zum Einsatz für unsere Stadt, Ausdauer, kein kurzzeitiges und kurzsichtiges Agieren, Lernbereitschaft, Sinn für das Ganze, denn es ist bekanntlich mehr, als die Summe der Teile. Stellt Eigeninteressen hinten an, denkt immer an das Wohl der Allgemeinheit.

Abschließend noch einige Gedanken zur Zukunft:

Ich wünsche ein geringes Bevölkerungswachstum, denn die Integration zwischen den Alteingesessenen und den Zugezogenen funktioniert jetzt schon nicht. Ich wünsche mir Fortschritte auf dem Sektor der Wirtschaft und der Bildung. Die Ostumfahrung möge an uns tatsächlich vorbei gehen. Beim Steyregger Weg schätze ich die Wünsche höher ein, als ihre Realisierbarkeit.

Ich danke allen, mit denen ich im Verlauf der letzten 36 Jahre zusammen arbeiten durfte. Voran den Mitgliedern meiner Fraktion, nicht minder den Vertretern von SBU, ÖVP und FPÖ, den Mitarbeitern des Stadtamtes und des Bauhofes. Mein abschließendes Credo, welches immer mein Leitsatz war, gebe ich an Euch alle weiter: Was immer Ihr tut, handelt klug und bedenkt immer, was am Ende dabei herauskommt.

Im Hinblick auf eine allfällig beabsichtigte Ehrung möge bis zur Veröffentlichung des neuen Stadtbuches, an welchem ich intensiv arbeite, zugewartet werden. Haltet immer ein wachsames Auge auf mein geliebtes Steyregg!“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 20.30 Uhr.

Vorsitzender:	
Bürgermeister Mag. Johann Würzburger	
Schriftführung:	
AL Helmut Heuschober	Petra Reichhart eh.

Die vorliegende Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatsitzung am 10.12.2015 genehmigt.	
Vorsitzender:	
Bürgermeister Mag. Johann Würzburger	
Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:	
Mitglied der SBU-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:
GR Ludwig Deutsch	StR Nikolaus Höfler
Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:
GR Stefanie Rechberger	StR Johann Honeder